



**Katja Hessel**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Städtetages  
Herrn Helmut Dedy  
Hausvogteiplatz 1  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4245

FAX +49 (0) 30 18 682-4404

E-MAIL [Katja.Hessel@bmf.bund.de](mailto:Katja.Hessel@bmf.bund.de)

DATUM 10. April 2024

Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Landkreistages  
Herrn Prof. Dr. Hans-Günter Henneke  
Ulrich-von-Hassell-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes  
Herrn Dr. André Berghegger  
Marienstraße 6  
12207 Berlin

BETREFF **Reform der Grundsteuer: Mögliche Belastungsverschiebungen zulasten der  
Wohngrundstücke**

GZ **IV D 4 - G 1150/23/10001 :005**

DOK **2024/0305357**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dedy,  
sehr geehrter Herr Professor Henneke,  
sehr geehrter Herr Dr. Berghegger,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie jüngst der medialen Berichterstattung entnehmen konnten, haben sich der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Marcus Optendrenk, und die Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz, Frau Doris Ahnen an den Bundesminister der Finanzen, Herr Christian Lindner gewandt und eine bundesgesetzliche Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts vorgeschlagen, um möglichen Belastungsverschiebungen zulasten der Wohngrundstücke infolge der Grundsteuerreform zu begegnen.

Ich möchte diese Pressemitteilungen zum Anlass nehmen, Ihnen die Position des Bundesministeriums der Finanzen kurz darzulegen:

Das Ziel, bei der Umsetzung der im Jahr 2019 beschlossenen Reform überproportionale steuerliche Belastungsverschiebungen zu vermeiden, wird seitens des Bundes grundsätzlich begrüßt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist, dass es für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann. Dies gilt unabhängig vom gewählten Grundsteuermodell für alle Länder und ist schon deshalb zwingend, weil die bisherige Grundlage für die Steuererhebung nicht verfassungskonform ist und eine Neubewertung des Grundbesitzes erfordert.

Das neue Bewertungsrecht gewährleistet eine gleichmäßige Neubewertung der Grundstücke nach objektiven Kriterien und beseitigt damit den bisherigen verfassungswidrigen Zustand. Belastungsverschiebungen im Einzelfall sind folglich unvermeidbar und folgerichtig.

Jede bundesgesetzliche Maßnahme muss insbesondere daran gemessen werden, dass sie die effektive Umsetzung der Grundsteuerreform erleichtert. Das gilt umso mehr, als dass die Grundsteuer bereits ab 1. Januar 2025 auf Grundlage des reformierten Rechts erhoben wird. Bei einer etwaigen bundesgesetzlichen Änderung könnte eine rechtssichere Umsetzung durch die Kommunen bis zum 1. Januar 2025 jedoch nicht gewährleistet werden und es würden Verzögerungen im Zeitplan zur Umsetzung der Grundsteuerreform drohen.

Vor diesem Hintergrund wird eine derartige bundesgesetzliche Änderung zur Öffnung des kommunalen Hebesatzrechts seitens des Bundes nicht befürwortet. In diesem Sinne hat der Bundesminister der Finanzen kürzlich dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und der Finanzministerin des Landes Rheinland-Pfalz geantwortet.

Auch Ihre Bedenken, die Verantwortung für etwaige Belastungsverschiebungen würde bei der vorgeschlagenen bundesgesetzlichen Änderung auf die Kommunen abgewälzt werden, habe ich wahrgenommen. Staatssekretärin Frau Prof. Dr. Hölscher wird Ihnen bei Rückfragen zu der Thematik gerne bei nächster Gelegenheit zur Verfügung stehen. Ich bin mir sicher, dass Bund, Länder und Kommunen in dieser Angelegenheit konstruktiv zusammenarbeiten werden und die Umsetzung der Grundsteuerreform in diesem Jahr zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

